

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 40

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten und Berücksichtigung unfallbedingter Mehrleistungen mittels eines pauschalen Aufschlags**

AG Geestland, Urteil vom 29.07.2022, AZ: 3 C 167/22

Mit mäßigem Erfolg versuchte ein Geschädigter Mietwagenkosten durchzusetzen. Das Gericht schätzte nach „Fracke“ und billigte auch die Mehrkosten für eine Reduzierung der Selbstbeteiligung auf Null und einen weiteren Fahrer zu. Weitere Mehraufwendungen scheiterten daran, dass der Geschädigte nicht ausreichend vortrug. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Logischeck: Grundhonorar, Nebenkosten und ergänzende Stellungnahme sind erforderlich**

AG Königswinter, Urteil vom 28.09.2022, AZ: 12 C 33/22

Unter den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten ist eine Berechnung des Sachverständigenhonorars oberhalb der BVSK-Honorarbefragung nachvollziehbar und scheitert nicht am Grundsatz der Erforderlichkeit. Ist der Geschädigte den Kürzungen des Versicherers ausgesetzt, darf er den Sachverständigen mit einer ergänzenden Stellungnahme beauftragen. Deren Kosten sind dann ebenfalls vom Schädiger zu tragen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Weitere unfallbedingte Reparaturkosten (Verbringungskosten, Kosten der Fahrzeugreinigung sowie Desinfektionskosten) zugesprochen**

AG Nördlingen, Urteil vom 27.09.2022, AZ: 5 C 411/22

Auch wenn die Reparaturrechnung nicht durch den Geschädigten bezahlt und die sogenannte Indizwirkung nicht herbeigeführt wurde, trifft den Schädiger das Werkstatttrisiko. Darf der Geschädigte die veranschlagten Kosten für erforderlich halten, sind sie auch vom Schädiger zu zahlen. In ständiger Rechtsprechung hält das AG Nördlingen an Desinfektionskosten in Höhe von 20,00 € fest. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger – Ersatz der Verbringungskosten und Kosten eines Reparaturablaufplans zugesprochen, Sachverständigenkosten nach Mittelwert HB I und III der BVSK-Honorarbefragung**

AG Wangen im Allgäu, Urteil vom 28.04.2022, AZ: 4 C 60/22

Der Geschädigte und auch die Werkstatt dürfen sich auf das Schadengutachten verlassen. Wird die Instandsetzung innerhalb eines Toleranzbereichs teurer, trägt dieses Risiko grundsätzlich der Schädiger bzw. dessen Versicherer. Besteht der Versicherer auf einen Reparaturablaufplan, muss er selbstverständlich auch diesen Aufwand bezahlen. Beim Sachverständigenhonorar hält das AG Wangen einen Mittelwert aus HB I und III für angemessen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten und Berücksichtigung unfallbedingter Mehrleistungen mittels eines pauschalen Aufschlags**
AG Geestland, Urteil vom 29.07.2022, AZ: 3 C 167/22

Hintergrund

Wieder einmal hatte die gegnerische Versicherung aus Anlass eines Kfz-Haftpflichtschadens die der Geschädigten und Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten vorgerichtlich gekürzt. Dass die Versicherung eintrittspflichtig war, stand außer Frage. Sie monierte allerdings die Höhe der abgerechneten Mietwagenkosten. Die Klägerin hatte vor dem AG Geestland teilweise Erfolg (zu 40 %). Weitere Mietwagenkosten in Höhe von 105,89 € wurden zugesprochen.

Aussage

Zunächst schätzte das AG Geestland die erforderlichen Mietwagenkosten anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer („Fracke“-Methode). In diesem Zusammenhang zeigte sich das AG Geestland darüber verwundert, dass nunmehr die Beklagte im Prozess plötzlich allein nach dem Fraunhofer Marktpreisspiegel schätzen wollte, nachdem sie vorgerichtlich ebenso nach der „Fracke“-Methode geschätzt hatte. Auch die Bezugnahme auf Internetangebote hielt es für widersprüchlich.

Sodann stellte das Gericht fest, dass es durchaus gerechtfertigt sei, einen Aufschlag für „unfallbedingte Mehrleistung“ zu fordern. Im konkreten Fall betrug dieser 139,49 €. Bedauerlicherweise hatte allerdings die Klägerseite hierzu nicht ausreichend vorgetragen. Die Klägerseite sei diesbezüglich darlegungs- und beweislbelastet.

Zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung seien zu berücksichtigen. Dies gelte unabhängig davon, ob das beschädigte Fahrzeug entsprechend versichert gewesen war. Hierzu das Amtsgericht:

„Hinzuzusetzen zu den reinen Mietkosten sind die Kosten für die in Anspruch genommene Haftungsreduzierung (CDW). Der Geschädigte darf die Herabsetzung der Selbstbeteiligung in der Vollkasko bis auf Null für erforderlich halten, um sein Herstellungsinteresse zu befriedigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug entsprechend versichert war (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2016, 1119; MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 289 mwN). Dafür spricht auch die Überlegung, dass das Risiko, dass es zu einem eigenverschuldeten Unfall mit dem eigenen gewohnten PKW kommt, deutlich geringer sein dürfte als bei einer Fahrt mit einem angemieteten andersartigen Fahrzeug, dessen Abmessung nicht vertraut sind. Zudem kann der Eigentümer eines Fahrzeugs selbst entscheiden, inwieweit er sein eigenes Fahrzeug einer Reparatur zuführt und sich damit der Selbstbehalt auch als Zahlungspflicht realisiert bzw. ob er Reparaturen fachgerecht mit hohen Kosten ausführen lässt oder sich auf billigere provisorische Instandsetzung beschränkt. Diese Dispositionsfreiheit besteht mit Blick auf ein gemietetes Fahrzeug nicht (AG Köln, BeckRS 2019, 47622; MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 289).“

Weiterhin sprach das AG Geestland zusätzliche Kosten für einen zweiten Fahrer zu. Die Eigensparnis schätzte das Gericht auf lediglich 5 % der gesamten Mietwagenkosten.

Bezüglich der Anmietdauer monierte es das AG Geestland nicht, dass nicht 24-Stunden-Zeiträume abgerechnet wurden, sondern jeweils angefangene 24 Stunden als 1 Tag in Rechnung gestellt wurden. Diese Abrechnungsvariante sei gerichtsbekannt. Das AG Geestland bestätigte damit die volle Anmietdauer von sieben Tagen.

Praxis

Das AG Geestland schätzt nach der sogenannten „Fracke“ Methode. Es berücksichtigt hierbei allerdings zahlreiche Nebenleistungen, welche sich wiederum dem Schwacke Automietpreisspiegel entnehmen lassen. Hierzu gehören die Kosten der Haftungsreduzierung wie auch die Kosten des Zweitfahrers. Ein Eigensparnisabzug von lediglich 5 % (teilweise auch nur 3 %) ist angemessen und trägt der modernen Fahrzeugtechnik Rechnung, welche deutlich wartungs- und verschleißärmer ist. Demgemäß reduziert sich auch die Eigensparnis durch Nutzung eines Mietwagens.

- **Logicheck: Grundhonorar, Nebenkosten und ergänzende Stellungnahme sind erforderlich**

AG Königswinter, Urteil vom 28.09.2022, AZ: 12 C 33/22

Hintergrund

Vor dem AG Königswinter klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die Beklagte brachte Positionen der gestellten Honorarrechnung der Klägerin in Abzug, weil sie diese für überzogen hielt. Mit der Klage begehrt die Klägerin die Zahlung der Kürzungen, sowie die entstandenen Kosten für die ergänzende Stellungnahme in Höhe von insgesamt 299,88 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 299,88 €.

Das AG Königswinter stellt zunächst fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Der Anspruch wurde vom Geschädigten wirksam an den Sachverständigen abgetreten. Insbesondere enthält die vorgelegte Abtretungserklärung keine überraschenden oder für den Geschädigten unvorhersehbar benachteiligenden Klauseln, weshalb sie wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB unwirksam sein könnte.

Die Kosten für ein Sachverständigengutachten gehören grundsätzlich zu dem Schaden, der vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB zu erstatten ist. Das vom Sachverständigen berechnete Honorar ist dann der Höhe nach erforderlich, wenn es für den Geschädigten subjektiv auch als überhöht festzustellen ist. Dies ist für ihn durch ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung feststellbar. Das kann vorliegend nicht unterstellt werden.

Auch das Argument, der Geschädigte hätte seine Pflicht zur Schadenminderung verletzt, indem er Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadenminderung getroffen hätte, geht ins Leere. Zwar überschreitet der Sachverständige den Höchstsatz der BVSK-Honorarbefragung 2020 um ca. 12 %. Unter den derzeitigen Voraussetzungen mit berücksichtigter gestiegener Inflation insbesondere im Jahr 2022 ist dennoch kein krasses Missverhältnis zwischen Preis und Leistung feststellbar.

Auch die abgerechneten Nebenkosten sind erforderlich. Schreibseiten wurden in Einklang mit den Grundsätzen des JVEG veranschlagt. Auch Kalkulation und etwaige Tabellen werden von diesen Kosten erfasst.

„Es war dabei die Gesamtzahl der Seiten zu berücksichtigen, unabhängig davon, wie sehr bzw. womit diese bedruckt waren. Denn auch das Erstellen einer Tabelle mit Hilfe eines Kalkulationsprogramms erfordert ein Setzen und Formatieren dieser Tabelle innerhalb des Gutachtens und somit Kosten einer Schreibkraft.“

Weil die Kosten für eine ergänzende Stellungnahme aus der Sicht des Geschädigten erforderlich waren, hat die Beklagte auch die hierfür angefallenen 142,80 € zu zahlen. Der Geschädigte darf sich bei unberechtigten Kürzungen erneut der Unterstützung seines Sachverständigen bedienen.

Praxis

Das AG Königswinter nimmt sich dieses Tatbestandes an und urteilt dezidiert und richtig. Unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen ist eine Überhöhung des Honorars von 12 %

unschädlich. Dass die „Kürzungswut“ hier auch die ergänzende Stellungname des Sachverständigen erforderlich macht, kann als „Schuss in den Ofen“ bezeichnet werden.

Eingesandt von Rainer Bietau, Sachverständiger aus Bad Honnef

- **Weitere unfallbedingte Reparaturkosten (Verbringungskosten, Kosten der Fahrzeugreinigung sowie Desinfektionskosten) zugesprochen**
AG Nördlingen, Urteil vom 27.09.2022, AZ: 5 C 411/22

Hintergrund

Obwohl der Kläger unstreitig unverschuldet einen Unfall erlitt, musste er restlichen Schadenersatz vor dem AG Nördlingen einklagen, weil die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung diesen vorgerichtlich kürzte. Es ging um nachfolgende Differenzen:

- Verbringungskosten: 214,20 € brutto
- Fahrzeugreinigungskosten: 33,08 € brutto
- Desinfektionskosten: 49,62 € brutto

Eingeklagt wurden 296,91 €. Das AG Nördlingen sprach 271,08 € zu. 91 % der Kosten des Rechtsstreits waren auf Beklagtenseite zu tragen.

Aussage

Zur Indizwirkung der Reparattrechnung führte das AG Nördlingen aus:

„Insoweit greifen hinsichtlich der Positionen Verbringungskosten und Fahrzeugreinigung die Grundsätze zum Werkstatttrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechnung vom Kläger bereits bezahlt wurde (vgl. z.B. LG Saarbrücken Urteil vom 22.10.2021 – 13 S 69/21, NJW 2022, 87; LG Stuttgart 03.12.19, 9 O 130/19; LG Deggendorf 13 S 39/19; AG Essen, Urteil vom 17. Mai 2021 - 29 C 69/21; AG Ulm 11.4.19, 4 C 1871/18; LG Coburg 28.5.21, 33 S 10/21, bzw. auch BeckOK BGB/Johannes W. Flume BGB§ 249 Rn. 184-188, Paland/Grüneberg § 249 Rn. 13;).“

Bezüglich der Desinfektionskosten stellte das AG Nördlingen fest, dass es in einheitlicher Rechtsprechung derzeit grundsätzlich 20,00 € netto zuspricht. Zwar würden auch hier die Grundsätze zum Werkstatttrisiko gelten. Es sei allerdings bei der Abrechnung von Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen der Covid 19 Pandemie zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um abstrakte technische Details handele. Vielmehr gehe es um Rechnungsbestandteile, die auch ein technischer Laie erkennen und überprüfen könne. Der Kunde könne – unabhängig von der teils in Frage gestellten tatsächlichen Erforderlichkeit – eine Desinfektion erwarten. Die Kosten hierfür könne er auch für erforderlich halten. Das AG Nördlingen schätzte diese allerdings lediglich in Höhe von 20,00 € netto ein.

Praxis

Das AG Nördlingen bestätigt zahlreiche abgezogene Positionen der Reparattrechnung. Das Werkstatttrisiko treffe den Schädiger auch dann, wenn der Geschädigte die Reparattrechnung noch nicht bezahlt habe. Auch bezüglich der Kosten einer Corona-Desinfektion könne der Geschädigte grundsätzlich die Erstattung durch die unfallgegnerische Versicherung erwarten. Bei der Höhe der Kosten machte das AG Nördlingen allerdings Abstriche und sprach nach pauschaler Schadensschätzung lediglich 20,00 € netto, mithin 23,80 € brutto zu.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger – Ersatz der Verbringungskosten und Kosten eines Reparaturablaufplans zugesprochen, Sachverständigenkosten nach Mittelwert HB I und III der BFSK-Honorarbefragung**
AG Wangen im Allgäu, Urteil vom 28.04.2022, AZ: 4 C 60/22

Hintergrund

Auch in dem Prozess vor dem AG Wangen stritten die Parteien um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Ausweislich des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens wurden die Reparaturkosten mit 3.842,64 € prognostiziert. Der Kläger erteilte sodann den Reparaturauftrag auf Grundlage des Gutachtens. Für die Reparatur seines Fahrzeugs wurden ihm insgesamt 4.568,46 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte den Betrag nur anteilig und verweigerte hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 121,23 € die Zahlung. Der Betrag ergibt sich daraus, dass die Beklagte die geltend gemachten Aufwendungen für Verbringungskosten und die Kosten für einen Reparaturablaufplan vollumfänglich verweigert. Auch hinsichtlich der Sachverständigenkosten verblieb eine Differenz.

Aussage

Nach Ansicht des AG Wangen ist die Klage hinsichtlich der Reparaturkosten vollumfänglich begründet.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Geschädigte in der Regel auf das eingeholte Sachverständigengutachten vertrauen darf. Es führt jedoch auch aus, dass die vom Sachverständigen ausgewiesenen vorläufigen Reparaturkosten nicht gleichzusetzen sind mit dem zur Herstellung tatsächlich erforderlichen Geldbetrag. Diese können tatsächlich höher oder niedriger ausfallen.

„Der Reparaturauftrag umfasst somit ohne weiteres auch einen Toleranzbereich von regelmäßig bis zu 10%. (...) Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeuges schuldet der Schädiger grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch für überhöhte Ansätze von Material oder Arbeitszeit (...). Nichts anderes gilt, wenn die in Rechnung gestellten Kostenpositionen schon dem Grunde nach überhaupt nicht zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Reparatur erforderlich sind oder überhaupt nicht angefallen sind. Der Einholung eines Gerichtsgutachtens über die Notwendigkeit der Mehrkosten bedarf es in diesem Fall von vorneherein nicht. (...)

Daran anschließend gilt nichts Abweichendes, wenn die Mehrkosten den oben genannten Toleranzrahmen sogar übersteigen. Es bleibt dabei, dass das Gesetz den Schädiger mit der Ersetzungsbefugnis des Geschädigten belastet.“

Etwas anderes gilt nur dann, wenn selbst der Geschädigte als technischer Laie vor Beauftragung der Arbeiten erkennen muss, dass der Reparaturaufwand evident überhöht ist.

Diese Ansicht führt auch nicht dazu, dass die Beklagte rechtlos gestellt ist. Eventuelle Fehleinschätzungen der Werkstatt (und des Gutachters) können nach Abtretung eventueller Regressansprüche durch den Geschädigten im Regresswege verfolgt werden.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass die vollumfänglichen Kosten für die Verbringung und Desinfektion des Fahrzeugs von der Beklagten zu zahlen sind. Der Reparaturablaufplan wurde von der Beklagten selbst angefordert, sodass sie die Kosten auch zu tragen hat.

Da auch die Kosten für die Beauftragung des Gutachters nach dem Ergebnis der richterlichen Schätzung angemessen und erforderlich sind, hat die Beklagte auch diese vollumfänglich zu begleichen:

Für die Schätzung der für die Begutachtung des einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Sachverständigenkosten können geeignete Listen und Tabellen Verwendung finden. Der Tatrichter ist gehalten, solche Listen oder Schätzgrundlagen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen (BGH, Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 61 / 17). Das Amtsgericht berechnet im Anschluss an das Urteil des Landgerichts Ravensburg in der Sache 1 S 151/17 und die bestätigenden Urteile vom 18.11.2020 (1 S 57/20) und vom 19.11.2020 (1 S 59/20) nach der BVSK-Honorarbefragung 2020. Die Grundgebühr ergibt sich aus dem Mittel von HB I und HB III. Auch insofern schließt sich das Gericht der landgerichtlichen Rechtsprechung, wie auch hinsichtlich der Berechnung der Nebenkosten, an.“

Praxis

Auch das AG Wangen ist der Ansicht, dass das Werkstattisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt und es deshalb im Grundsatz nicht darauf ankommt, ob einzelne Rechnungspositionen für die Instandsetzung tatsächlich erforderlich waren. Der Geschädigte soll nicht mit Mehraufwendungen belastet bleiben, die sich seinem Einfluss entziehen. Damit schließt sich das AG Wangen einer Reihe anderer Gerichte und der gängigen Rechtsprechung an.